

GZ.: A 8 – 24699/2006-4  
FH Standort Graz GmbH;  
Genehmigung zum Abschluss  
einer Vereinbarung mit der  
Stadt Graz und der  
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Graz, 16.11.2006

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Die Stadt Graz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2005, GZ.: A8 – K 39/2005-1, A16 – K 126/2003, die Gründung der „FH Standort Graz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft beschlossen, welche die Schnittstelle zur FH JOANNEUM darstellt und in Vertretung der Stadt Graz für die weitere Entwicklung des FH Standortes inklusive der Frage der neuen Studiengänge zuständig ist.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Bereitstellung der baulichen Infrastruktur für die FH Studienplätze am Standort Graz Eggenberg. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft die betreffenden Vereinbarungen der Stadt Graz mit der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH übernommen und diese mit der Maßgabe weitergeführt, dass ein Entgelt in Höhe eines Drittels der am Standort bis zum Sommersemester 2006 angefallenen Studiengebühren sowie sonstige Nebenerlöse (Restaurant- und Garagenvermietungen, Veranstaltungsentgelte etc) durch das Unternehmen vereinnahmt wurden.

In Reaktion auf den Wegfall der gesetzlichen Grundlage für die Einhebung von Studiengebühren an der FH JOANNEUM seit dem Wintersemester 2006/07 ist es erforderlich, die Vereinbarung vom 22.09.2005 (Gemeinderatsbeschlusses vom 14.04.2005), abgeschlossen zwischen der FH Standort Graz GmbH, der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH und der Stadt Graz, an die geänderten Umstände anzupassen.

Nach der nun vorliegenden und einen integrierenden Bestandteil bildenden Vereinbarung verpflichtet sich die FH JOANNEUM ab Wintersemesterbeginn 2006/2007 an die FH Standort Graz GmbH insbesondere für die Abdeckung der für den Betrieb der fachhochschulischen Infrastruktur entstehenden Betriebskosten für bundesmittelfinanzierte Studienplätze am Standort Graz ein Entgelt in Höhe von

EUR 242,24 pro Studierenden(r) und Studienjahr (= ein Drittel der Studiengebühren in Höhe von € 363,36 pro Semester) zu bezahlen.

Damit kann sicher gestellt werden, dass es trotz Wegfalls der Studiengebühren zu keiner Schlechterstellung der FH Standort Graz GmbH kommt und das Ziel, eine aktive Standortpolitik zu betreiben, im Interesse aller Beteiligten weiter verfolgt werden kann.

Was neue Fachhochschul- Studiengänge betrifft, so bedarf es – wie auch schon im ursprünglichen Konzept vorgesehen – bei fristgerechter Bekanntmachung an die FH Standort Graz GmbH und eines Nachweises darüber, dass es zu keiner Erhöhung des Raumbedarfs kommt, keiner gesonderten Zustimmung der Stadt Graz bzw. der FH Standort Graz GmbH.

Die Unterbringung der nun startenden MTD und Hebammen Fachhochschul-Studiengänge erfolgt in den von der GBG neu errichteten und der FH JOANNEUM in Bestand gegebenen Gebäuden entlang der Eggenberger Allee. Da Nutzungen der bestehenden Räumlichkeiten aber nicht auszuschließen sind (Mensa, Audimax, Bibliothek etc.), erstreckt sich die Genehmigung ohne zur Verfügung Stellung weiterer Räumlichkeiten auch auf diese Studiengänge.

Es ist beabsichtigt, die Vereinbarung befristet bis 31.12.2007 abzuschließen. Sie verlängert sich jedoch automatisch – jeweils revolving – um die Dauer von einem Jahr, sollte sie nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum jeweiligen Jahresende aufgekündigt werden. Für die rechtzeitige Kündigung ist das Datum des Poststempels relevant.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

## **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i. d. F. LGBl. Nr. 32/2005, beschließen:

- Der Abschluss einer Vereinbarung nach dem beiliegenden Entwurf zwischen der Stadt Graz, der FH Standort Graz GmbH und der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH betreffend die Entrichtung von Zahlungen durch die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH an die FH Standort Graz GmbH zur Abdeckung der für den Betrieb der fachhochschulischen Infrastruktur entstehenden Betriebskosten für bundesmittelfinanzierte Studienplätze am Standort Graz wird genehmigt.
- Diese Genehmigung erfolgt unter der Bedingung einer analogen Beschlussfassung durch die Gremien der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

mit der Maßgabe, dass geringfügige, zweckmäßig erscheinende Änderungen im Wortlaut des Vereinbarungsentwurfes ebenfalls genehmigt gelten.

Beilage:

Vereinbarungsentwurf

Der Abteilungsvorstand

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

**der FH Standort Graz GmbH,**  
8010 Graz, Hauptplatz 1

und

**der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH**  
**8020 Graz, Alte Poststraße 149**  
im Folgenden kurz „FH JOANNEUM“

und

**der Stadt Graz,**  
p.A. Finanz- und Vermögensdirektion,  
8010 Graz, Hauptplatz 1

wie folgt:

### **PRÄAMBEL**

Die FH JOANNEUM ist Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des FHStG, unter anderem am Standort Graz. Festgestellt wird, dass sämtliche zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge und Vereinbarungen, insbesondere Förderungsvereinbarungen, auch jene die direkt mit der Stadt Graz abgeschlossen wurden, mit Ausnahme der unter § 5 genannten Vereinbarung, durch die gegenständliche Vereinbarung inhaltlich nicht berührt werden.

Zweck dieser Vereinbarung ist neben der Qualitätssicherung der bereits bestehenden Fachhochschul-Studiengänge, die nachhaltige Sicherung derselben und die Schaffung allfälliger neuer Fachhochschul-Studiengänge. Darüber hinaus dient diese Vereinbarung insbesondere der Regelung der Entrichtung und widmungsgemäßen Verwendung von Zahlungen, die von der FH JOANNEUM zu entrichten sind, damit die Qualität des Lehr- und Forschungsbetriebes erhalten und künftig nachhaltig sichergestellt wird.

Nachfolgende Regelungen für die Entrichtung von Zahlungen betreffen die bis Sommersemester 2006 am Standort Graz von der FH JOANNEUM betriebenen Fachhochschul-Studiengänge, die durch Bundesmittel finanziert werden.

## **§ 1 Zahlungen**

1. Bis inklusive Sommersemester 2006 hatten die Studierenden der FH JOANNEUM zu Beginn jedes Studiensemesters sowohl für die Aufnahme als auch für die Fortsetzung des Studiums einen pauschalierten Studienbeitrag in der Höhe von EUR 363,36 pro Semester zu entrichten. Infolge Verzichts auf Einhebung der Studiengebühren ab Wintersemesterbeginn 2006/2007 entfällt diese Verpflichtung.
2. Die FH JOANNEUM verpflichtet sich, ab Wintersemesterbeginn 2006/2007 an die FH Standort Graz GmbH insbesondere für die Abdeckung der für den Betrieb der fachhochschulischen Infrastruktur entstehenden Betriebskosten für bundesmittelfinanzierte Studienplätze am Standort Graz ein Entgelt in Höhe von EUR 242,24 pro Studierenden(r) und Studienjahr zu bezahlen.
3. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils spätestens am 1.6. für das Sommersemester und spätestens am 1.12. für das Wintersemester eines Jahres nach offizieller Feststellung der Studierendenanzahl laut BIS-Meldung, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die der Standort Graz GmbH übermittelte BIS-Meldung um die Anzahl von Studierenden an nicht bundesmittelfinanzierten Studiengängen vermindert wird, da diese entsprechend § 1 Z 2 von der Entgeltbezahlung nicht erfasst sind.

## **§ 2 Zweckwidmung**

Die vereinbarten von der FH JOANNEUM zu entrichtenden Zahlungen werden zweckgebunden im Sinne des § 1 Z 2 geleistet.

## **§ 3 Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und wird befristet bis 31.12.2007 abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch – jeweils revolving – um die Dauer von einem Jahr, sollte sie nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum jeweiligen Jahresende aufgekündigt werden. Für die rechtzeitige Kündigung ist das Datum des Poststempels relevant.

## **§ 4 Neue Fachhochschul-Studiengänge**

Die FH JOANNEUM verpflichtet sich, der FH Standort Graz GmbH allfällige weitere am Standort Graz angebotene Fachhochschul-Studiengänge spätestens 3 Monate vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben. Sofern damit nachweislich keine Erhöhung des Raumbedarfs verbunden ist, bedarf es keiner gesonderten Zustimmung der Stadt Graz bzw. der FH Standort Graz GmbH.

Die Unterbringung der im Herbst 2006 startenden MTD und Hebammen Fachhochschul-Studiengänge in Graz gilt gemäß der gegenständlichen Vereinbarung von der FH Standort GmbH mit Unterzeichnung derselben als genehmigt, wobei diesbezüglich derzeit keine weiteren Räumlichkeiten von der FH Standort Graz GmbH zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 5 Einvernehmliche Auflösung**

§ 2 der Vereinbarung vom 22.09.2005, abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, der FH JOANNEUM und der FH Standort Graz GmbH, gilt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als einvernehmlich aufgehoben. Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 22.09.2005 haben jedoch weiterhin Gültigkeit.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen.
2. Diese Vereinbarung wird in einem Original und einer Gleichschrift errichtet, wobei das Original die FH JOANNEUM und die Gleichschrift die FH Standort Graz GmbH erhält.

Graz, am

FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

FH Standort Graz GmbH

Koubek

Möstl

Mlakar

Für die Stadt Graz  
Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2006,  
GZ.: A8 – 24699/2006-4